

Dr. Appelhagen und Partner | Postfach 3161 | 38021 Braunschweig

Einschreiben/Rückschein

Rudolf Steiner
Nachlassverwaltung
Postfach 135

CH-4143 Dornach

SCHWEIZ

Herrn Professor Walter Kugler
Walter Kugler
c/o Rudolf Steiner
Nachlassverwaltung
Postfach 135
CH-4143 Dornach

SCHWEIZ

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Telefon 05 31-28 20-3 39
Telefax 05 31-28 20-3 25
brandes@appelhagen.de

Sekretariat
Sabrina Warschau
Telefon 05 31-28 20-3 89
Telefax 05 31-28 20-3 25
warschau@appelhagen.de

Abschrift

19. Mai 2009

Archiati Verlag e. K. ./ Kugler u.a.
Unser Zeichen: 39023-09 /Br/bl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten den Archiati Verlag e.K., Inhaberin Frau Monika Grimm, aus Bad Liebenzell. Vollmacht liegt an.

1.

Unser Mandant und Sie sind Mitbewerber. Sie haben sich in zurückliegenden Schreiben auch auf diese Tatsache bezogen, indem Sie vermeintliche wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen unseren Mandanten geltend machen ließen (Rechtsanwaltsschreiben vom 12.10.2005).

Sie, sehr geehrter Herr Dr. Kugler, haften als unmittelbar handelndes Organ (Vorstand) persönlich und würden dies auch unter der Geltung der ebenfalls anwendbaren zivilrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts tun.

2.

Neben einer Vielzahl von unzutreffenden und herabwürdigenden Behauptungen über die Arbeit unseres Mandanten an verschiedener Stelle in jüngster Zeit haben Sie in Ihrem Schreiben vom 13.02.2009 an Frau Margrit Rasch-Meiß als Antwort auf deren Re-

aktion auf Ihren Aufsatz über unseren Mandanten "Steiner - Hautnah - zur editorischen Problematik des Archiati-Verlages" (veröffentlicht unter anderem auf Ihrer Internet-Seite unter der Domain www.rudolf-steiner.com/archiv/rezensionen/archiati) folgende Äußerung getan:

Unser Mandant schicke eine Mitarbeiterin in die Goetheanum-Bibliothek, die dort dann heimlich unter dem Tisch wochenlang eine ganze Reihe von Vortragsnachschriften fotografiere. Diese verwende unser Mandant dann für seine Herausgaben. Dieses Vorgehen uferere ins Kriminelle aus.

In dem Artikel ebenfalls auf Ihrer Web-Seite unter der oben genannten Domain "Gesinnungsfragen und anderes - leider noch einmal aus gegebenem Anlass ein paar kritische Worte zur Editionspraxis des Archiati-Verlages" wiederholen Sie diese Behauptung kaum abgeschwächt:

Es gebe deutliche Hinweise darauf, dass im Auftrag unseres Mandanten eine seiner Mitarbeiterinnen in der Goetheanum-Bibliothek heimlich alte Vortragsnachschriften unrechtmäßig Seite für Seite abfotografiert habe, wobei diese Mitarbeiterin den Verlag nunmehr mittlerweile verlassen haben soll.

Inhaltlich haben Sie die gleiche Äußerung auch auf der zurückliegenden Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft getan.

3.

Diese Äußerungen verstoßen gegen eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften:

§§ 3, 4 Nr. 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (UWG): Die Behauptung, unser Mandant oder der von Ihnen mit unserem Mandanten gleichgesetzte Herr Pietro Archiati schicke eine Mitarbeiterin zum Abfotografieren alter Vortragsnachschriften ins Goetheanum, ist unwahr. Weder unser Mandant noch Herr Archiati beschäftigen oder beschäftigten überhaupt eine Mitarbeiterin, welche dies hätte tun können. Schon gar nicht wird oder wurde eine solche für die Anfertigung von Fotos ins Goetheanum entsandt. Die Behauptung ist betriebsschädlich, weil damit unabhängig von der tatsächlichen rechtlichen Beurteilung des behaupteten Vorgangs der Eindruck illegaler Machenschaften erzeugt werden soll. Durch den Gebrauch der Worte "heimlich" oder "unrechtmäßig" wird dieser Eindruck noch verstärkt.

§§ 3, 4 Nr. 7 UWG: Darin, zumindest in der Äußerung, unser Mandant verwende die Fotos und dieses Vorgehen sei kriminell, liegt zugleich eine Herabsetzung der Dienstleistungen, Tätigkeiten und persönlichen Verhältnisse unseres Mandanten, wegen der (von Ihnen beabsichtigten) Verächtlichmachung zugleich eine Verunglimpfung.

§§ 3, 4 Nr. 10 UWG: Da Ziel natürlich ist, den Absatz unseres Mandanten zu mindern, liegt auch eine gezielte Mitbewerber-Behinderung vor.

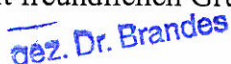
Daneben erfüllt Ihr Verhalten auch die Tatbestände der Kreditgefährdung gemäß § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB, des auch zivilrechtlich geltenden Verbots der üblen Nachrede und der Verleumdung gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 Strafgesetzbuch, welche auch ohne Wettbewerbsverhältnis eingreifen würden.

Die deutschen rechtlichen Vorschriften sind nicht nur wegen Ihrer Äußerungen auf deutschem Boden anwendbar, sondern auch, weil sich die oben erwähnten Internet-Angebote ausdrücklich auch an interessierte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland richten. Wir können uns allerdings auch ohne weitere Prüfung nicht vorstellen, dass Schweizer Recht Ihnen solche Äußerungen erlauben würde.

4.

Sämtliche dieser Vorschriften sind Grundlage für Ansprüche darauf, das aufgeführte Verhalten zu unterlassen. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie deshalb auf, die anliegende strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum **29. Mai 2009** zu unterzeichnen und im Original an uns zurückzusenden. Die Übersendung Fax vorab genügt, wenn das Original unverzüglich (d.h. sofort) nachgeschickt wird. Eine Fristverlängerung kommt nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen


gez. Dr. Brandes

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

1. Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, eingetragener Verein nach Schweizer Recht, vertreten durch den Vorstand, Rütliweg 35, CH-4143 Dornach, Schweiz,
2. Herr Dr. Walter Kugler, c/o, Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, Rütliweg 35, CH-4143 Dornach, Schweiz

verpflichten sich jeweils gegenüber

dem Archiati Verlag e.K., Inhaberin Frau Monika Grimm, Burghaldenweg 37, D-75378 Bad Liebenzell:

1.

Es zu unterlassen, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, Dritten gegenüber der Wahrheit zuwider zu behaupten und/oder zu äußern:

Der Archiati Verlag schicke eine Mitarbeiterin in die Goetheanum-Bibliothek, die dort dann heimlich unter dem Tisch wochenlang eine ganze Reihe von Vortragsnachschriften fotografiere und/oder diese Vortragsnachschriften verwende der Archiati Verlag dann für seine Herausgaben und/oder dieses Vorgehen uferne ins Kriminelle aus,

und/oder

es gebe deutliche Hinweise darauf, dass im Auftrag des Archiati Verlags eine seiner Mitarbeiterinnen in der Goetheanum-Bibliothek heimlich alte Vortragsnachschriften unrechtmäßig Seite für Seite abfotografiert habe.

2.

Für jeden schuldhaften zukünftigen Verstoß gegen die Unterlassungsgebote gemäß oben stehender Ziffer 1. verpflichten sich die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und Dr. Walter Kugler jeder für sich dazu, eine Vertragsstrafe an den Archiati Verlag zu bezah-

len, und zwar für jeden Fall des Verstoßes, wobei die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe in das pflichtgemäße Ermessen des Archiati Verlages gestellt wird und der Betrag im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

Dornach, den

Dornach, den

.....
Rudolf Steiner Nachlassverwaltung

.....
Dr. Walter Kugler



per Einschreiben

Eingang

- 2. Juni 2009

Dr. Appenhagen und Partner
Rechtsanwälte
Steuerberater

Apelhagen Rechtsanwälte
Herrn Dr. Thomas Brandes
Postfach 3161
DE-38021 Braunschweig

Dornach, 25. Mai 2009

Archinati Verlag e. K. / Kugler u. a. / Ihr Zeichen: 39023-09/br/bl

Sehr geehrter Herr Dr. Brandes

Da Herr Professor Kugler zurzeit und bis 7. Juni abwesend ist und zudem die nächste Sitzung des Vorstandes der Nachlassverwaltung erst am 10. Juni 09 sein wird, besteht keinerlei Möglichkeit für Herrn Kugler wie auch den Vorstand der Nachlassverwaltung, Ihrer Aufforderung fristgemäss nachzukommen.

Aufgrund einer telefonischen Rücksprache mit Herrn Kugler wird ab sofort vorsorglich, jedoch ohne damit neue Fakten hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes zu schaffen, der entsprechende Passus in dem Text «Gesinnungsfragen und anderes» auf der Homepage des Rudolf Steiner Archivs entfernt werden. Zudem werden keinerlei Aussagen betreffend die strittige Frage an Dritte weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Koppchel

Rudolf Steiner Nachlassverwaltung
Postfach 135

CH-4143 Dornach

SCHWEIZ

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Telefon 05 31-28 20-3 39
Telefax 05 31-28 20-3 25
brandes@appelhagen.de

Sekretariat
Sabrina Warschau
Telefon 05 31-28 20-3 89
Telefax 05 31-28 20-3 25
warschau@appelhagen.de

12. Juni 2009

Archiati Verlag e. K. ./ Kugler u.a.
Unser Zeichen: 39023-09 Br/ws

Sehr geehrte Frau Koppehel,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25.05.2009, Eingang bei uns am 02.06.2009.

1.

Auch wenn kein Anlass dafür bestand (Herr Dr. Kugler ist nicht der einzige Vorstand, privat wird ihm die Angelegenheit dieser Wichtigkeit unterwegs übermittelt worden sein) haben wir die in Ihrem Schreiben genannten Daten abgewartet. Die Abgabe der geforderten Erklärungen ist ausgeblieben.

2.

Die Angabe, die entsprechenden Passagen gestrichen zu haben, war ein Lippenbekenntnis. Auf den gleichen Internet-Seiten befindet sich nach wie vor einen Aufsatz von Dr. Kugler unter dem Titel "Eigentore am laufenden Band" mit folgender Äußerung:

"Im Übrigen hat Archiati diese Handschrift in Stasi-Manier stillschweigend, d.h. unter Umgehung aller Regeln im Dornacher Archiv von einem seiner Getreuen abfotografieren lassen!"

Sie unterlassen die Äußerungen nicht, Sie steigern sie vielmehr bis zur Herabwürdigung und Beleidigung.

3.

Die Vielzahl der darin liegenden Gesetzesverstöße hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 19.05.2009 aufgeführt.

4.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie deshalb auf, die anliegende strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit dem erweiterten Umfang zu unterzeichnen und bis zum **eine Woche** [22. Juni 2009] im Original an uns zurückzureichen. Die Übersendung Fax vorab genügt, wenn das Original unverzüglich, d.h. sofort, nachgereicht wird.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass zur Vermeidung gerichtlicher Schritte die Abgabe vertragsstrafbewehrter Erklärungen erforderlich ist. Die bloße Erklärung, das beanstandete Verhalten zukünftig aufgeben zu wollen, oder der bloße Vollzug dieser Aufgabe ohne Erklärung genügt nicht.

Von weiteren Fristverlängerungsersuchen bitten wir abzusehen. Unser Mandant wird sich nicht weiter verträsten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

1. Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, eingetragener Verein nach Schweizer Recht, vertreten durch den Vorstand, Rütliweg 35, CH-4143 Dornach, Schweiz,
2. Herr Dr. Walter Kugler, c/o Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, Rütliweg 35, CH-4143 Dornach, Schweiz

verpflichten sich jeweils gegenüber

dem Archiati Verlag e. K., Inhaberin Frau Monika Grimm, Burghaldenweg 37, D-75378 Bad Liebenzell:

1.

Es zu unterlassen, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, Dritten gegenüber der Wahrheit zuwider zu behaupten und/oder zu äußern:

a)

Der Archiati Verlag schicke eine Mitarbeiterin in die Goetheanum-Bibliothek, die dort dann heimlich unter dem Tisch wochenlang eine ganze Reihe von Vortragsnachschriften fotografiere und/oder diese Vortragsnachschriften verwende der Archiati Verlag dann für seine Herausgaben und/oder dieses Vorgehen uferne ins Kriminelle aus,

und/oder

b)

Es gebe deutliche Hinweise darauf, dass im Auftrag des Archiati Verlages eine seiner Mitarbeiterinnen in der Goetheanum-Bibliothek heimlich alte Vortragsnachschriften unrechtmäßig Seite für Seite abfotografiert habe,

und/oder

c)

Der Archiati Verlag habe die Wiedergabe eines Vortrags von Rudolf Steiner in Stasi-Manier stillschweigend, d.h. unter Umgehung aller Regeln, im Dornacher Archiv von einem seiner Getreuen abfotografieren lassen.

2.

Für jeden schuldhaften zukünftigen Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungen gemäß oben stehender Ziffer 1. Buchst. a) und/oder b) und/oder c) verpflichten sich die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und Dr. Walter Kugler jeder für sich dazu, eine Vertragsstrafe an den Archiati Verlag zu bezahlen, und zwar für jeden Fall des Verstoßes, wobei die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe in das pflichtgemäße Ermessen des Archiati Verlages gestellt wird und der Betrag im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

3.

Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und Dr. Walter Kugler verpflichten sich jeweils dazu, dem Archiati Verlag über Art und Umfang der Handlungen ausweislich oben stehender Ziffer 1., Buchst. a) und/oder b) und/oder c) zu erteilen.

4.

Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und Dr. Walter Kugler verpflichten sich dazu, dem Archiati Verlag als Gesamtschuldner jeden Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Handlungen gemäß oben stehender Ziffer 1. Buchst. a) und/oder b) und/oder c) erlitten hat, erleidet und noch erleiden wird.

5.

Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und Dr. Walter Kugler verpflichten sich dazu, dem Archiati Verlag als Gesamtschuldner die Kosten der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner in Höhe einer 1,8 Geschäftsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach einem Wert von 30.000,00 € zuzüglich Auslagenpauschale, d.h. unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzugs 1.550,53 € zu bezahlen.

Dornach, den

Dornach, den

.....
Rudolf Steiner Nachlassverwaltung

.....
Dr. Walter Kugler

de?

Prof. Dr. Günter Herrmann
Rechtsanwalt

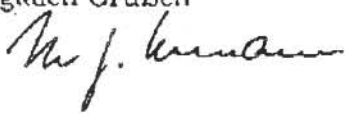
87642 Buching/Allgäu

Wankweg 13
Telefon 08368 - 1696
Telefax 08368 - 1297
herrmann.medienrecht@t-online.de
www.rechtsleben.net
18.6.2009

Herrn Rechtsanwalt
Dr Thomas Brandes
Postfach 3161
38021 Braunschweig
vorab: Telefax 05 31 - 28 20 325

Archiati-Verlag ./ Kugler u.a.
Ihr Zeichen: 39023-09 Br/ws

Sehr geehrter Herr Kollege Brandes!
Schr geehrte Damen und Herren!
Der Präsident der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, Cornelius Bohlen, und
Herr Professor Dr. Walter Kugler haben mich am 17. und am 18.6.2009 gebeten
und bevollmächtigt, Ihnen in ihrem Namen auf Ihre Schreiben, zuletzt vom
12.6.2009, zu antworten.
Da ich mich derzeit mit dem Sachverhalt vertraut mache und noch Auskünfte
und Materialien aus Dornach erwarte, bitte ich Sie zunächst kollegialiter um
stillschweigende Fristverlängerung für eine Stellungnahme zum 30.6.2009.
Mit kollegialen Grüßen



APPELHAGEN

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER

Dr. Appelhagen und Partner | Postfach 3161 | 38021 Braunschweig

Per Telefax: 0 83 68/12 97

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Günter Herrmann
Wankweg 13

87642 Buching/Allgäu

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Telefon 05 31-28 20-3 39
Telefax 05 31-28 20-3 25
brandes@appelhagen.de

Sekretariat
Sabrina Warschau
Telefon 05 31-28 20-3 89
Telefax 05 31-28 20-3 25
warschau@appelhaegen.de

29. Juni 2009

Archiati Verlag e. K. ./ Kugler u.a.
Unser Zeichen: 39023-09 Br/ws

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Herrmann,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.06.2009, Eingang in Abwesenheit von Herrn
Rechtsanwalt Dr. Brandes per Fax am 19.06.2009 und mit Normalpost am 22.06.2009.

Wir sehen Ihrem Schreiben bis zum angekündigten Datum entgegen. Das Schreiben
kann aus hiesiger Sicht allerdings keine Stellungnahme, sondern nur die Abgabe der
angeforderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung namens und in
nachgewiesener Vollmacht Ihrer Mandanten enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
diktiert von Rechtsanwalt Dr. Brandes,
in dessen Urlaubsabwesenheit unterzeichnet von



Leitzke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Günter Herrmann

Rechtsanwalt

87642 Buching/Allgäu

Wankweg 13

Telefon 08368 – 1696

Telefax 08368 – 1297

herrmann.medienrecht@t-online.de

www.rechtsleben.net

27.6.2009

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Thomas Brandes

Postfach 3161

38021 Braunschweig

vorab: Telefax 05 31 – 28 20 325

Archiati-Verlag

Ihr Zeichen: 39023-09 Br/ws

Schr geehrter Herr Kollege Brandes!

Schr geehrte Damen und Herren!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 18.6.2009 nehme ich zu Ihren Schreiben vom 19.5.2009 und vom 12.6.2009 im Namen der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und des Herrn Professor Dr. Walter Kugler wie folgt Stellung – entsprechende Vollmacht anwaltlich versichert:

1.

Zunächst ist der Sachverhalt zu skizzieren, der Ausgangspunkt des neuerlichen Streites zwischen unseren Mandanten ist:

1. Seit Frühjahr 2009 (oder evtl. schon früher) befinden sich auf der Website des Archiati-Verlages fotografische Wiedergaben der handschriftlichen Abschrift eines Vortrages von Rudolf Steiner von Jane Hoyack, bei Archiati fälschlicherweise bezeichnet als Nachschrift ‚Hagack‘. Siehe: Archiati-Verlag.de > [Startseite](#) > [Texte von Rudolf Steiner](#) > [Taschenbücher](#) > [Detailseite Titel „Karma verstehen“](#) > [Textgrundlagen](#) > [Hagack](#), PDF, 3 mb (angeschaut am 27.6.2009).

2. Das Original dieser Vortragsabschrift befindet sich im Eigentum des Goetheanum-Archivs in Dornach.

3. Der Archivleiter, Herr Uwe Werner, hat nie jemandem eine Genehmigung zur Fotografie oder Kopie dieses Originals gegeben.

4. Eine junge Dame, [REDACTED] nach Dornacher ondit seinerzeit mit Herrn Archiati gut bekannt - hat nun im Sommer 2008 zugegeben, im Archiv am Goetheanum entgegen den von ihr unterzeichneten Archiv-Regeln ohne Erlaubnis Vortragsnachschriften fotografiert zu haben. Sie hatte am 5.12.2005 Herrn Uwe Werner schriftlich bestätigt, dass sie „die vom Archiv am Goetheanum erhaltenen Vorträge ausschließlich für meinen privaten Gebrauch nutze und keine Vorträge auch nicht in Form von Kopien weitergeben werde“.

5. Nach der Entdeckung dieses schweren Wort- und Vertrauensbruchs hat Frau [REDACTED] mit Schreiben vom 21.6.2008 dem Archivleiter, Herrn Werner, schriftlich versichert, dass sie „alle Fotos gelöscht und auch niemals irgendwelche Fotos oder Kopien an Pietro Archiati gegeben“ habe.

6. Hierüber ist Herr Professor Dr. Walter Kugler durch Herrn Uwe Werner wie auch über eine dritte Person orientiert worden.

7. Das Rudolf Steiner Archiv wie auch das Archiv am Goetheanum haben über diese Vorgänge nichts an die Öffentlichkeit getragen.

8. Etwa sechs Monate nach diesen Ereignissen hat Professor Dr. Walter Kugler fotografische Abbildungen dieser Vortragstexte Steiners auf der Website des Archiati-Verlages gefunden (siehe oben zu 1.).

Deshalb wurde die Richtigkeit der Erklärung der Frau [REDACTED] vom 21.6.2008 in Zweifel gezogen. Denn die Veröffentlichung auf der Webseite Ihres Mandanten kann nach menschlichem Ermessen nur mit Hilfe der von Frau [REDACTED] heimlich gemachten Aufnahmen geschehen sein. Die von ihr gewählte Formulierung „niemals irgendwelche Fotos oder Kopien an Pietro Archiati gegeben“ lässt ja durchaus offen, dass Ihr Mandant auf einem anderen Weg mittelbar in den Besitz dieser Aufnahmen gekommen ist.

Übrigens lässt die hohe Qualität der Aufnahmen, von der Sie sich auch heute noch im Internet überzeugen können, vermuten, dass Frau [REDACTED] die Aufnahmen nicht mit einer eigenen, für eine [REDACTED] üblichen Kleinkamera, sondern mit einer hochkarätigen Kamera gefertigt hat, die ihr möglicherweise von einem interessierten Dritten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt worden ist.

9. Erst nach Kenntnisnahme dieser Veröffentlichung auf der Webseite Ihres Mandanten und nach den daran anzuknüpfenden Schlüssen hat Professor Dr. Walter Kugler den ungeheuerlichen Vorgang dieses Vertrauensbruchs und der Veröffentlichung der rechtswidrig erlangten Kopien durch Ihren Mandanten kritisiert.

II.

Herr Professor Dr. Walter Kugler hat sich zu dem genannten Sachverhalt in einem persönlichen Antwort-Brief und in zwei kritischen Artikeln geäußert. Bei dieser nun wirklich gebotenen Kritik an der heimlichen Kopiererei im Archiv des Goetheanum und der späteren Veröffentlichung im Internet durch Ihren Mandanten hat Professor Dr. Walter Kugler nur von seinem selbstverständlichen Recht der kritischen Meinungsäußerung Gebrauch gemacht und sich dabei sicher im Rahmen der Meinungsfreiheit gehalten, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in konsequenter Rechtsprechung spezifiziert worden ist. Es fällt doch auf, dass die Inhaberin Ihres Mandanten, Monika Grimm, kein Wort darüber verliert, dass - was unbestritten ist - Ihr Mandant Texte veröffentlicht hat, die er nach einem Wortbruch unmittelbar oder mittelbar von einer Person bekommen hat, die sie heimlich kopiert hat.

Diese Kopien der heimlich fotografierten Vortrags-Nachschriften stehen auch heute noch auf der Webseite Ihres Mandanten – und dies nach den über den wirklichen Sachverhalt aufklärenden Schreiben des Archivleiters Uwe Werner an Ihren Mandanten vom 30.4.2009 und vom 11.6.2009!

Eine Kritik an diesem ungeheuerlichen Vorgang ist nicht nur erlaubt, sondern geboten und sicher nicht rechtswidrig. Und mehr als eine solche Kritik hat Professor Dr. Walter Kugler nicht geäußert.

III.

Mit der Darstellung dieses Sachverhalts, der Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, möglicherweise nicht in allen Details bekannt war, und mit den sich daraus zwingend ergebenden Rechtsfolgen ist zugleich festgestellt, dass das von Ihnen geltend gemachte Unterlassungs- und Verpflichtungsbegehren nicht begründet ist:

1. Sie stützen Unterlassungsbegehren Ihres Mandanten primär auf § 3 sowie § 4 Nr. 7, 8 und 10 UWG. Dazu ist anzumerken - die Anwendung deutschen Rechtes einmal unterstellt - , dass zwischen Ihrem Mandanten, dem Archiati-Verlag e. K., weder mit der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung noch mit Professor Dr. Walter

Kugler ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des UWG besteht. Ihr Mandant und die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung sind – entgegen Ihrer Behauptung – nicht „Mitbewerber“ im Sinne des UWG. Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung ist seit der - Ihrem Mandanten sicher bekannten - Ausgliederung des Rudolf Steiner Verlages vor zwei Jahren als selbstständige AG ein gemeinnütziger Verein, der nicht in UWG-relevanten Beziehungen zu Ihrem Mandanten steht (der Tatbestand hat sich seit dem Rechtsstreit vor über drei Jahren verändert). Dies gilt noch mehr für Herrn Professor Dr. Walter Kugler persönlich, selbst wenn man seine Funktion als Leiter des Rudolf-Steiner-Archivs berücksichtigt.

Die von Ihnen außerdem genannten §§ 824, 826 und 823 Abs. 2 BGB können einen Unterlassungsanspruch ebenfalls nicht tragen, da Herr Professor Dr. Walter Kugler seine Äußerungen in keinem Fall mit dem für die Ausfüllung dieser Normen erforderlichen Vorsatz einer sittenwidrigen Schädigung usw. getan hat. Soweit Sie § 186 StGB erwähnen, ist höchstvorsorglich auf § 193 StGB zu verweisen.

Immerhin hat doch Ihr Mandant Texte ins Internet gestellt, die im Archiv des Goetheanum heimlich fotografiert oder kopiert worden sind und die in den Besitz Ihres Mandanten nur durch Wortbruch der Person gekommen sind, die in Dornach heimlich fotografiert oder kopiert hat. Auf meine Ausführungen oben zu I. und II. nehme ich Bezug.

2. Mit dem Unterlassungsbegehren in Ihrem Schreiben vom 12.6.2009 meinen Sie offenbar Äußerungen von Herrn Professor Dr. Walter Kugler, die in einem persönlichen Brief sowie in zwei Artikeln enthalten waren, die sich kritisch mit den Handlungen Ihres Mandanten befassen haben. Freilich stimmen Ihre Formulierungen des Unterlassungsbegehrens mit den Formulierungen in den drei Texten nicht überein. Insbesondere hat Herr Professor Dr. Walter Kugler Ihren Mandanten, den Archiati Verlag e. K., in keinem der drei Fälle apostrophiert. Sie haben auch nicht dargelegt, worin etwa relevante Unrichtigkeiten liegen sollten.

3. Die von Ihnen angeschriebene Rudolf Steiner Nachlassverwaltung ist nicht Autor der von Ihnen offenbar gemeinten Texte. Soweit Teile zweier der von Ihnen aufgeführten Texte des Herrn Professor Dr. Walter Kugler zeitweise auf Webseiten des Rudolf Steiner Archivs gestanden haben, ist diese Veröffentlichung nach Ihrer Aufforderung entgegenkommenderweise und ohne jede Anerkennung einer Rechtspflicht eingestellt worden.

Es besteht auch nicht die Absicht, eine solche Veröffentlichung zu wiederholen. Auch Herr Professor Dr. Walter Kugler hat nicht die Absicht, die Formulierungen, die Sie mit Ihrem Unterlassungsbegehren - wenn auch ungenau - gemeint haben,

noch einmal zu äußern. Es besteht also keinerlei Wiederholungsgefahr (siehe auch das Schreiben der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung vom 25.5.2009).⁵

4. Nach alledem ist festzustellen, dass meine Mandanten keinen Anlass sehen können, die von Ihnen übersandte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, zumal mit der bemerkenswerten Bedingung, „die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe in das pflichtgemäße Ermessen des Archiati-Verlages“ zu stellen.

Meine Mandanten vermissen auch bis heute ein Bedauern Ihres Mandanten – geschweige denn eine Entschuldigung – darüber, dass er Texte veröffentlicht und noch heute im Netz stehen hat, die ihm durch Wortbruch einer Mittelsperson zugänglich geworden sind.

Im Namen meiner Mandanten – das Original der Abschriften befindet sich nunmehr im Rudolf Steiner Archiv – fordere ich Ihren Mandanten auf, die unrechtmäßig erlangte Wiedergabe der zu I.1. bezeichneten Vortragsnachschrift unverzüglich aus dem Netz und auch sonst von einer Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

IV.

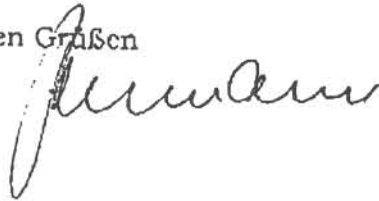
Lassen Sie mich bitte noch folgendes anmerken:

Entsprechend der in Ihrem Begehren zu Tage tretenden Sensibilität Ihres Mandanten sollte Ihr Mandant einmal dringend überprüfen, ob es den von ihm so oft gepriesenen Werten entspricht, dass er seit über drei Jahren durch Publikationen auf seiner Homepage nachhaltig öffentlich den ganz irrigen Eindruck erweckt, als habe er vor gut drei Jahren den Streit mit der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung um das umfängliche Abscannen von Steiner-Texten aus der GA des Rudolf Steiner Verlages und deren Veröffentlichung im Internet *gewonnen*. Dass seinerzeit der Antrag auf die durch das rechtswidrige Verhalten Ihres Mandanten erforderlich gewordene einstweilige Verfügung aufgehoben und der Rechtsstreit für erledigt erklärt werden konnte, war doch klar die natürliche Folge der Unterlassungserklärung Ihres Mandanten in Bezug auf den Kern des seinerzeitigen Streits, dem Abscannen ungezählter Seiten aus der GA des Rudolf Steiner Verlages und Veröffentlichung im Internet. Das LG München I hat dazu in seinem Urteil vom 16.12.2005 erklärt: „Der Verfügungsklägerin steht allerdings ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87b Abs.1, 97 Abs.1 UrhG zu. Dieser erstreckt sich allerdings nicht auf die streitgegenständlichen Texte als solche, sondern nur auf die öffentliche Zugänglichmachung der Texte aus der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin. Insofern hat die Verfügungsbeklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und einer etwaigen Erledigterklärung der Ver-

fügungsklägerin zugestimmt. Die Verfügungsklägerin hat den Rechtsstreit im Umfang der Unterlassungserklärung für erledigt erklärt. ... Die Kammer hat auch nach derzeitigem Sach- und Streitstand keinen Zweifel daran, dass die Verfügungsbeklagte ihre Internetveröffentlichung die Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin zugrundegelegt hat. ...“

Wenn bei dieser Sach- und Rechtslage Ihr Mandant auf seiner Website unter dem anspruchsvollen Titel „Über den Verlag > Rechtslage“ auch heute noch behauptet, „Jeder Mensch hat das Recht, über die Texte Rudolf Steiners frei zu verfügen und sie zu drucken“ – obwohl sich aus dem von Ihrem Mandanten dort auch abgedruckten Gerichtsurteil wesentliche Einschränkungen ergeben - und wenn Ihr Mandant in deutscher und in englischer Sprache durch Wiedergabe einer sog. „Richtigstellung“, deren Inhalt er selbst überprüft zu haben erklärt und als „richtig“ bezeichnet, nachhaltig-öffentlich den Eindruck erweckt, die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung habe 2005 ein Gerichtsverfahren gegen den Archiati-Verlag „*im wesentlichen Streitpunkt ... verloren*“, so ist dies grob wahrheitswidrig und sollte von Ihrem Mandanten unverzüglich aus dem Netz genommen werden, weil diese Veröffentlichungen meine Mandanten rechtswidrig schädigen.

Mit kollegialen Grüßen



Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Günter Herrmann
Wankweg 13

87642 Buching/Allgäu

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Telefon 05 31-28 20-3 39
Telefax 05 31-28 20-3 25
brandes@appelhagen.de

Sekretariat
Sabrina Warschau
Telefon 05 31-28 20-3 89
Telefax 05 31-28 20-3 25
warschau@appelhagen.de

11. August 2009

Archiati Verlag e. K. ./ Kugler u.a.
Unser Zeichen: 39023-09 Br/ws

Sehr geehrter Herr Kollege Prof. Dr. Herrmann,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.06.2009, Eingang bei uns als Fax einige Tage später.

1.

Die wesentliche Nachricht ist dem Schreiben schnell entnommen. Ihre Mandanten haben die Texte von den Internet-Seiten genommen und kündigen an, die Äußerungen nicht zu wiederholen. Ob sich Ihre Mandanten nun mit oder ohne Vertragsstrafversprechen unterwerfen, ist nur noch von formaljuristischer Bedeutung. Wenn sich Ihre Mandanten auf diese Art und Weise die Möglichkeit zukünftiger Verstöße offen halten wollen, wird unser Mandant dagegen erneut vorgehen. Die vorliegende Auseinandersetzung wird ihre Relevanz dann als Vorgeschichte finden.

2.

Ansonsten hätte das Schreiben kürzer ausfallen können. Die Argumente sind einmal mehr, einmal weniger zu vernachlässigen, jedenfalls aber nicht entscheidend. Der unbelegten Schilderung der angeblichen Anfertigung von Fotos im Goetheanum ist verlässlich nur zu entnehmen, dass Herrn Werner gegenüber sogar ausdrücklich erklärt wurde, dass keine Fotos an unseren Mandanten gegeben wurden. Alles andere sind romanreife Spekulationen.

Über die Versuche, mit rechtlichen Argumenten weitere Hürden aufzurichten, haben wir genauso schnell hinweg gelesen, wie es ein Gericht im Streitfall tun würde. Die Mitbewerberstellung und die persönliche Vorstandshaftung bzw. die Förderung fremden Wettbewerbs stehen außer Frage. Dazu nähere Ausführungen zu machen, hieße Sie beleidigen zu wollen. Entsprechendes wird sich bei den Risikohinweisen finden, welche Sie Ihren Mandanten gegeben haben. Neben dem bereits im ersten Anschreiben angesprochenen verschiedenen Herabwürdigungen fanden sich eben auch unwahre Tatsachenbehauptungen, welche wir im Rahmen der konkreten Verletzungsform gerügt haben. Abgesehen davon bedürfen Ihre Mandanten, insbesondere Dr. Kugler kaum des rechtlichen Rats, um zu erkennen, dass das Recht zur freien Meinungsäußerung dort endet, wo Herabwürdigung und Beleidigung beginnen. An solchen Äußerungen gibt es kein berechtigtes Interesse.

Zum Urteil des Landgerichts München I: Das Urteil erklärt sich eindeutig zur Gemeinfreiheit und zum fehlenden Recht an der Erstausgabe, welches Ihr Mandant damals vergeblich für sich in Anspruch genommen hatte.

3.

Zu Aufforderungen, welche zudem verkannte Rechte Dritter und nicht eigene Rechte betreffen, werden wir keine Stellung nehmen. Der Versuch eines "Gegenangriffs" ist gescheitert.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht